

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Fach Textilgestaltung in Schule und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte kulturanthropologischer textiler Bildung, Gestaltung, Erziehung, Vermittlung und des Unterrichts berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Fachunterricht Textilgestaltung.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein grundlegendes kulturanthropologisch fundiertes fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über Kompetenzen in Diagnostik und individueller Förderung und genderreflexive Kompetenzen verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst 53 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (12 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien sowie in zentrale kulturanalytische Prinzipien und Verfahren des Fachstudiums ein.

Modul 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul beschäftigt sich mit Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener textiler Objekte, Strategien des Entwerfens, Experimentierens, Umsetzens von textilen Werken, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

Modul 3 Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in zentrale Theorien und Methoden kulturanthropologischer Vermittlung ein und reflektiert grundlegende Fragen von Diagnose und individueller Förderung im Textilunterricht. Es bereitet auf grundlegende unterrichtliche Kompetenzen im Praktikum vor.

Modul 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

Modul 5 Schnittstellen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Redesign, Gender, Heterogenität).

Modul 6 Examensmodul (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul begleitet mehrdimensional den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Position zu reflektieren und durch eigene Präsentationen, Recherchen und Analysen zu stärken und somit das Forschen und Schreiben der Bachelorthesis produktiv zu stützen. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung belegen.

Modul 7 Analyse materieller Kultur (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul vermittelt Kenntnisse bzgl. der Analyse materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten und durch exemplarische Methodenanwendung. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung belegen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
BA HRGe 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilien	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	keine	12
BA HRGe 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	unbenotet	keine	9
BA HRGe 3 Kulturanthropolo- gische Vermittlungs- konzepte	Modulprüfung	Portfolio	benotet	keine	9
BA HRGe 4 Theorien und Methoden der vestimentären Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	keine	8
BA HRGe 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	keine	8

BA HRGe 6 Examensmodul	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	benotet	keine	7
BA HRGe 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	Mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	benotet	keine	7

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 46 Leistungspunkten angemeldet werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ca. 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather